

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 14. September 1993

229. Stück

- 629.** Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht
- 630.** Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen
- 631.** Vereinbarung zwischen der zuständigen Behörde für das ADR der Slowakischen Republik und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR betreffend die Beförderung von organischen Peroxiden, Klasse 5.2

629. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht

Nach Mitteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande haben Kroatien und Slowenien am 5. April 1993 bzw. 8. Juni 1992 erklärt, sich rückwirkend mit 8. Oktober 1991 bzw. 25. Juni 1991 an das Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (BGBl. Nr. 295/1963, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 310/1988) gebunden zu erachten.

Vranitzky

630. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Ungarn am 13. Juli 1993 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. Nr. 524/1986, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 601/1993) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Ungarn nachstehende Erklärungen abgegeben:

„Artikel 3 Absatz 4:

Für die Anwendung des Übereinkommens werden von Ungarn unter dem Begriff „Staatsangehörige“ auch jene Nichtstaatsangehörigen verstanden, die sich ständig im Vollstreckungsstaat niedergelassen haben.

Artikel 16:

Ungarn verlangt die Notifizierung der Durchbeförderung von verurteilten Personen im Luftweg. Eine solche Durchbeförderung wird nicht genehmigt, wenn die zu überstellende Person ungarischer Staatsangehöriger im Sinne der zu Artikel 3 Absatz 4 abgegebenen Erklärung ist.

Artikel 17 Absatz 3:

Wenn das Ersuchen um Überstellung und die beigeschlossenen Unterlagen nicht entweder in ungarisch oder in englisch oder französisch abgefaßt sind, müssen sie mit einer Übersetzung in eine dieser Sprachen versehen werden. In jenen Fällen, in denen ein Staat eine Erklärung nach diesem Artikel abgegeben hat, nach der er verlangt, daß das Ersuchen um Überstellung und die beigeschlossenen Unterlagen mit einer Übersetzung in seine eigene Sprache oder in eine andere Sprache als englisch oder französisch versehen sein müssen, wird Ungarn auf Grundlage der Gegenseitigkeit verlangen, daß das Ersuchen um Überstellung und die beigeschlossenen Unterlagen von diesem Staat in ungarisch abgefaßt werden oder mit einer Übersetzung ins Ungarische versehen sein müssen.“

Vranitzky

631.

(Übersetzung)

AGREEMENT

between the competent authority for ADR of the Slovak Republic and the Federal Minister of Public Economy and Transport of the Republic of Austria under marginals 2010 and 10 602 of ADR concerning the carriage of organic peroxides, Class 5.2

I. By derogation from the requirements of marginals 2553, 2554 and 2555 of ADR Class 5.2 that enter into force on 1 January 1993, the international carriage by road of the organic peroxides of Class 5.2 is also permitted under the following conditions:

The carriage of these organic peroxides shall comply with the provisions set out below on condition that these provisions shall be fully met.

II. Packages, including intermediate bulk containers (IBCs), containing substances of 1 °(b), 3 °(b), 5 °(b), 7 °(b), 9 °(b), 11 °(b), 13 °(b), 15 °(b), 17 °(b) or 19 °(b) of ADR Class 5.2 effective from 1 January 1993, which give off small quantities of gases, shall be vented in accordance with marg. 3500 (8) or marginal 3601 (6).

III. In addition to the information required in marg. 2561 of ADR (effective from 1 January 1993) the consignor shall include the following entry in the transport document: "Carriage agreed under the terms of marginal 2010 and 10 602 of ADR."

IV. This Special Agreement applies to carriage between all countries signatory to this special agreement. It shall be effective from 1 January 1993 and unless revoked earlier, shall continue to apply until 31 December 1994 or until these provisions have been incorporated formally into ADR, and have come into force, whichever is later.

Bratislava, 2nd June 1993

The competent authority for ADR in the Slovak Republic:
Pavol Reich

Vienna, 19th August 1993

For the Federal Minister of Public Economy and Transport of the Republic of Austria:
Kafka

VEREINBARUNG

zwischen der zuständigen Behörde für das ADR der Slowakischen Republik und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR betreffend die Beförderung von organischen Peroxiden, Klasse 5.2

I. Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2553, 2554 und 2555 des mit 1. Jänner 1993 in Kraft tretenden ADR werden organische Peroxide als Stoffe der Klasse 5.2 im internationalen Straßenverkehr auch unter folgenden Bedingungen zur Beförderung zugelassen:

Die Beförderung dieser organischen Peroxide muß den nachfolgenden Vorschriften entsprechen und diese müssen voll eingehalten werden.

II. Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC), die Stoffe der Ziff. 1 b), 3 b), 5 b), 7 b), 9 b), 11 b), 13 b), 15 b), 17 b) oder 19 b) der Klasse 5.2 enthalten, die kleine Mengen von Gas entwickeln, müssen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993 mit einer Lüftungseinrichtung nach Rn. 3500 (8) bzw. Rn. 3601 (6) versehen sein.

III. Zusätzlich zu der gemäß Rn. 2561 des ab 1. Jänner 1993 geltenden ADR vorgeschriebenen Anmerkung hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR.“

IV. Diese Vereinbarung gilt für Beförderungen zwischen allen Staaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Sie gilt bis auf Widerruf vom 1. Jänner 1993 bis 31. Dezember 1994, längstens jedoch bis zur offiziellen Eingliederung in das ADR und bis zum Inkrafttreten dieser Vorschriften.

Preßburg, am 2. Juni 1993

Die für das ADR zuständige Behörde der Slowakischen Republik:
Pavol Reich

Wien, am 19. August 1993

Für den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich:
Kafka

Vranitzky